



Bearbeiter:
Oliver Kalusch

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefax: 05323 / 9612 - 258 bzw. - 275

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

3.6.2018

Betreff: Rahmenbetriebsplan der Firma ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas in der Gemarkung Oythe im Landkreis Vechta

Hier: Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 20.3.2018 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan der Firma ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas in der Gemarkung Oythe im Landkreis Vechta

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.
- b. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- c. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Planfeststellungsbeschluss oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- d. Es wird beantragt, den Termin des Erörterungstermins zwei Monate vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

bekannt zu geben, damit diesen eine Planung und Teilnahme am Erörterungstermin problemlos möglich ist.

- e. Es wird beantragt, bei einer Fortsetzung des Erörterungstermins die Tage, an denen der Erörterungstermin fortgesetzt wird, zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
- f. Es wird beantragt die Tagesordnung des Erörterungstermins zwei Wochen vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
- g. Es wird beantragt, für den Erörterungstermin die Öffentlichkeit herzustellen.
- h. Es wird beantragt, dass die Planfeststellungsbehörde die gesamte Verfahrensakte zu diesem Vorhaben zum Erörterungstermin mitbringt und den Einwendenden auch während des Termins Einsicht in diese gewährt.
- i. Es wird beantragt, die Betriebspläne, Genehmigungen und Anzeigen in die Verfahrensakte aufzunehmen, auf die im Antrag auf Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans und den zugehörigen Unterlagen Bezug genommen wird.
- j. Es wird die unzureichende Protokollierung der Antragskonferenz **gerügt**. Ein Seitens des Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. verlangtes Wortprotokoll wurde nicht erstellt. Auf telefonische Nachfrage etwa 10 Tage nach dem Termin teilte das LBEG mit, dass ein Protokoll noch nicht erstellt und auch noch kein Datum dafür absehbar sei. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie erst nach Wochen auf Basis lediglich stichwortartiger Notizen ein inhaltlich vollumfängliches Protokoll erstellt werden kann.
- k. Es wird die nicht erfolgte Übermittlung des Protokolls der Antragskonferenz **gerügt**. Sowohl im Scoping-Termin als auch der telefonischen Nachfrage bat der BBU um eine Zusendung des Protokolls zwecks Prüfung, ob vom BBU vorgebrachte Aspekte korrekt verstanden wurden. Ferner erfolgte eine Nachfrage zum Stand des Verfahrens mit Bitte um Protokollzusendung am 13.03.2018 per Email. Bis zum heutigen Tag ist nach Kenntnis des Verfassers dem BBU kein Protokoll zugegangen. Nach Kenntnis des BBU erfragte ebenso der NABU das Protokoll und hat es ebenso bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhalten.
- l. **Es wird gerügt**, dass Umgehungstatbestände vorliegen, die anscheinend nicht von der Planfeststellungsbehörde beanstandet wurden. In augenscheinlichem Zusammenhang mit dem Antrag zur Förderausweitung und damit verbundenen technischen Änderungen der Gastrocknungsanlage wurde offenbar bereits die Fackel auf Goldenstedt Z9 auf Basis einer Änderungsanzeige getauscht und damit der Planfeststellung entzogen. Die damit verbundene Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23.6.2017 kann die Einbeziehung der Bodenfackel in das jetzige Verfahren nicht ersetzen.

2. Unbestimmter Antragsgegenstand

Der Antrag ist offensichtlich unbestimmt. Es wird ohne nähere Konkretisierung ein Fördervolumen von „mehr als 500.000 m³/Tag“ beantragt. Dies entspricht lediglich der Festlegung der Mengenschwelle zur Durchführung einer UVP gemäß § 1 Nr. 2 lit. a Var. 2 UVP-V Bergbau, stellt jedoch keine hinreichende Charakterisierung der tatsächlichen Fördermengen dar, die zur Beurteilung der Umwelt- und Gesundheitsgefahren erforderlich wäre. Eine verbindliche

Begrenzung nach oben ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein darauf fußender Planfeststellungsbeschluss wäre daher rechtswidrig.

3. Rechtswidrige Ausgangssituation

Bereits der aktuelle Umfang des Betriebs auf der Doppellokation Goldenstedt Z9/Z23 übersteigt die UVP-Schwelle von 500.000 m³/Tag und hätte eine UVP erforderlich gemacht. Zweifellos ist hier aufgrund unmittelbarer räumlicher Nähe wie auch anlagentechnischer Verflechtung von einer Kumulation beider Vorhaben auszugehen, wie auch die Betreiberin im Antrag nun offenbar für die Zukunft einräumt. Dieser Zustand ergab sich jedoch in gleicher Weise bereits bei Inbetriebnahme der Goldenstedt Z23 im Jahr 2010. Die damals unterlassene UVP ist vollumfänglich nachzuholen. Insbesondere kann dieser rechtswidrig erlangte Zustand in keiner Weise einen Bestandsschutz als Basis für eine Delta-Betrachtung der Auswirkungen bei weiterer Förderausweitung legitimieren. Dieses gilt umso mehr, als dass auch die Bohrung Goldenstedt Z19 keineswegs mehr im ursprünglichen Ausbauzustand betrieben wird, sondern durch anlagentechnische Verflechtung mit dem Förderplatz Goldenstedt Z23 faktisch in modifizierter Form in einer neuen Gesamtanlage aufgegangen ist und nun nochmals abgeändert wird.

4. Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Widerholt wird auf bestehende oder noch zu erstellende Betriebspläne verwiesen. Die Rechtswirkung der Planfeststellung erstreckt sich hinsichtlich der Belange Dritter jedoch auch auf zur Planumsetzung erforderliche Haupt- und Sonderbetriebspläne. Dementsprechend allumfassend sind die Betrachtungen im Rahmen der Planfeststellung vorzunehmen und in der UVP zu berücksichtigen.

5. Umfang der ausgelegten Unterlagen

Neben dem ohnehin nicht umfassenden Untersuchungsumfang wird zudem wiederholt auf andere Dokumente verwiesen, die nicht Gegenstand der Auslegung waren, z.B. wird bei den Themen Brandschutz und Abfälle lediglich auf den aktuellen Hauptbetriebsplan für den Bereich Weser-Ems West 2016 – 2018 verwiesen.

Zwar regelt der Rahmenbetriebsplan den Rahmen für das Vorhaben, jedoch müssen die Angaben im Antrag so vollständig sein, dass eine UVP korrekt erstellt werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine adäquate Beurteilung des Vorhabens ist daher nicht möglich. Die betroffene Öffentlichkeit ist somit an der Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere der Möglichkeit umfassend Einwendungen abzugeben, gehindert.

6. Referenz der Betrachtungen

Der Großteil der vorgelegten Betrachtungen wird nur auf die Differenz zum jetzigen Zustand beschränkt. Es sind hingegen die umweltrelevanten Auswirkungen in vollem Umfang zu ermitteln.

7. Umfang der Betrachtungen

Es ist das Vorhaben zur Erdgasgewinnung in allen seinen Betriebsphasen von Errichtung bis Entlassung aus der Bergaufsicht zu betrachten. Dieses erfolgt ganz offensichtlich nicht. Ebenso fehlen weitgehend Betrachtungen zu Auswirkungen von Unfällen sowie die Inbetriebnahme den An- und Abfahrbetrieb, den Probetrieb sowie Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten. .

8. Alternativenprüfung

Es fehlt die Betrachtung einer Nullvariante unter Verzicht auf das gesamte Fördervorhaben.

a) Standort

Das unterstellte Erfordernis einer Förderausweitung ist unzutreffend, die Gewinnung des Erdgases ist auch bei jetziger Förderrate möglich. Typischerweise gehen hohe Förderraten zu Lasten der produzierbaren Gasmenge. Der Landesraumordnungsplan sieht als Grundsatz aber gerade eine möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen vor. Es ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt ist, dass es zu keiner Mindernutzung der Lagerstätte kommt.

Die Möglichkeit einer weiteren Bohrung wird zu deren Ausschluss als mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden beschrieben. Dieses verwundert, ist doch seit Einführung einer UVP-Vorprüfung für Tiefbohrungen kein einziger Fall bekannt, in dem in Niedersachsen auf das Vorliegen einer auch nur möglichen und daher im Rahmen einer UVP abzu prüfenden Beeinträchtigung erkannt wurde. Insbesondere mit der auch im weiteren Umfeld vergleichbaren, als geringwertig klassifizierten Umwelt ist dieser pauschale Ausschluss zweifelhaft. Insbesondere wird die so mögliche Minimierung von Schadensereignissen im Wasserschutzgebiet nicht berücksichtigt.

b) Lagerstättenwasser

Gleicherweise wird regelmäßig auch von der Antragstellerin zur Sanierung von Feldesleitungen von keinen zu erwartenden, erheblichen Umweltauswirkungen gesprochen. Die zum Ausschluss eines Pipelinetransports vorgebrachte Argumentation ist damit offensichtlich unzutreffend. Ein qualifizierter Vergleich des erzielbaren Sicherheitsstandards – gerade in Anbetracht der Lage im Wasserschutzgebiet – unterbleibt, die Abwägung ist damit offensichtlich unvollständig.

Die Umstellung auf Nassgastransport mit zentraler Gastrocknung ist eine übliche Option im Rahmen des Dekomplexing. Ertüchtigungsmöglichkeiten der Leitungen wurden augenscheinlich nur unzureichend geprüft und nicht nachvollziehbar dargestellt. Branchenübliche Maßnahmen wie das Einziehen von Kunststofflinern etc. wurden erst gar nicht betrachtet.

Es drängt sich insgesamt der Eindruck auf, dass keine ergebnisoffene Prüfung von Alternativen erfolgte, sondern die Betrachtungen lediglich Schemenhaft zielgerichtet auf Ermöglichung einer Wunschvariante zugeschnitten sind.

9. Bohrungen/Förderplatz

Die Integrität der Bohrung wird pauschal unterstellt, jedoch in keinster Form für den heutigen Zustand noch für die Zukunft nachgewiesen. Es ist zudem fraglich, ob das angeführte Verbandsmerkblatt den Stand der Technik der Integritätsüberwachung abbildet.

Die Standsicherheit von Bohrungsbauwerk und Anlagentechnik wird nicht nachgewiesen.

Es wird nicht oder nur unzureichend dargelegt, inwiefern eine erhöhte Förderrate vermehrten thermischen oder korrosiven oder abrasiven Stress für Bohrungs- und Anlagenkomponenten darstellt. Dass eine erhöhte Fließrate keinerlei vermehrte Erosion bedingen soll ist offensichtlich unzutreffend.

Die Historie wird lediglich für die Bohrung Goldenstedt Z23 dargestellt, nicht jedoch für Goldenstedt Z9.

10. Wasser

Der Bericht zur Grundwassersituation ist unzureichend, Wiederholt wird auf die nicht vorliegende Beweissicherung verwiesen, womit die Angaben nicht zu bewerten sind. Offenbar hält der Autor jedoch selbst weitergehende Untersuchungen für erforderlich. Damit der Bericht gerade nicht geeignet, etwaige schädigende Wirkungen auszuschließen.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die dargestellten Auffälligkeiten der bohrplatznahen Brunnen mit der Gasförderung in Verbindung stehen. Sprachlich ist nicht erkennbar, ob auf die Förderung des Wasserwerks oder die Erdgasförderung abgestellt wird. Es ist jedenfalls festzuhalten, dass sie Beobachtung erhöhter Temperatur sowie Leitfähigkeit ein möglicher Hinweis auf eine Beeinträchtigung aus der Erdgasförderung sein können. Zum einen geht mit der Förderung aus der wärmeren Lagerstätte ein Wärmetransport einher, zum anderen kann der Anstieg von Leitfähigkeit und Salzfracht auf einen Zustieg salinärer Tiefenwässer entlang geschaffener Wegsamkeiten deuten. Ebenso ist für die vorgefundene BTEX/MKW-Belastung keine plausible Erklärung ersichtlich.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was der Hintergrund der offenbar vorzeitig abgebrochenen Fracstufen bei der Fracbehandlung der Goldenstedt Z23 war.

Es ist nicht ersichtlich, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und explizit wird keine solche beantragt. Zweifellos ist jedoch das Vorhaben mit seinen Bohrungen geeignet, eine schädliche Beeinträchtigung des Grundwassers herbeizuführen und fällt damit unter die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs 2 WHG.

Es befremdet ferner, dass zwei der vier Monitoringbrunnen offenbar nur sporadisch arbeiten und langanhaltende Lücken in den Daten aufweisen.

11. Erdbeben

Die prognostizierten Isobaren erscheinen teils unplausibel. Ein paralleler Sprung ist wenig plausibel.

Die DIN 4150 hat das Bauwesen zum Gegenstand. Eine Anwendbarkeit auf Erdbeben ist fraglich. Insbesondere stellt sie keinen Grenzwert für etwaige Gebäudeschäden dar, wie der Autor suggeriert.

Insgesamt ist die Auswertung möglicher Erdbeben unzureichend. Im Wesentlichen stützt sie sich auf subjektives Expert Judgement. Wie der Autor selbst ausführt, bestehen zahlreiche Unsicherheiten und Ungenauigkeiten, werden aber in ihren Auswirkungen nicht quantifiziert. Eine Einengung auf lebensgefährdende Ereignisse wird dem Rahmen einer UVP nicht gerecht. Gebäudeschäden werden schichtweg in Kauf genommen anstatt sie zu verhindern. Insbesondere die teilweise Lage unter der Stadt Vechta bietet jedoch Potential für vergleichsweise schwere Schadensausmaße. Aus einem kaum verspürten Beben das Fehlen von Hinweisen auf lokale Schwingungsüberhöhungen abzuleiten, ist widersinnig.

Ein seismisches Monitoring ist prinzipiell nicht geeignet, Ereignisse zu verhindern.

12. Anlagentechnik

Jegliche detaillierte technische Beschreibung der Anlagentechnik fehlt. Eine Bewertung des Vorhabens ist daher nicht abschließend möglich.

Es wird nicht dargelegt welche Hilfsenergien in welcher Form zur Verwendung kommen.

Es erfolgt keine Darstellung der relevanten Sicherheitseinrichtungen. Es sind keine Angaben zur Zuverlässigkeit dieser Komponenten und ihres Zusammenwirkens ersichtlich.

Es sind keinerlei Angaben zum Explosionsschutz ersichtlich.

Es ist nicht nachzuvollziehen, welche vernünftigerweise nicht auszuschließenden Unfälle und Betriebsstörungen mit welchen verbleibenden Auswirkungen von der Anlagentechnik beherrscht werden.

13. Erdgastrocknung und Entlösegase

Es ist aufgrund fehlender anlagen- und prozesstechnischer Angaben nicht nachzuvollziehen, dass sowohl die eingesetzte Glykolmenge wie auch das Aufkommen von Entlösegasen bei deutlicher Ausweitung der Förderrate unverändert bleiben sollen. Der Austausch der Glykolregeneration gegen ein leistungsstärkeres Modell mit höherer Brennerleistung lässt vielmehr eine erhöhte Zirkulation der Glykolmenge erwarten. Damit ist jedoch auch eine Zunahme der anfallenden Entlösegase zu erwarten.

14. Fackeln

Erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungen der Fackeln werden für die Bodenfackeln zwar behauptet, sind jedoch weder ganz noch in Teilen im Antrag dargestellt. Zudem ist fraglich, ob für den Austausch der Bodenfackel bei Goldenstedt Z9 eine Anzeige hinreichend war. Der Antrag ist damit unvollständig.

Die Verneinung von Alternativen zum Abfackeln ist nicht nachvollziehbar. Blockheizkraftwerke in der passenden Leistungsklasse wie auch Gasspeichertechniken sind am Markt verfügbar.

Es ist ferner nicht nachzuvollziehen, dass bei einer zweisträngigen Gesamtanlage Goldenstedt Z9/Z23 ein rasches Leerfahren des Anlagenvolumens zu Wartungszwecken zwingend erforderlich, ja sogar sicherheitsrelevant sein soll.

15. Kaltabblasen

Das unverbrannte Abblasen von Leitungsinhalt kann in keinster Weise als Standardprozedur für Wartungsarbeiten akzeptiert werden. Niederdruckfackeln, gegebenenfalls mit Stützfeuerung und/oder Verdichterunterstützung sind am Markt verfügbar, ebenso Gasspeicher die zur Zwischenlagerung genutzt werden können.

16. Schallimmissionen

Die Schallsituation wird ausschließlich für den Regelbetrieb der Förderung vorgenommen. Wartungsarbeiten nicht berücksichtigt. Die Darstellung, dass Arbeiten nur tagsüber stattfinden, ist bei ergänzender Betrachtung von Workover-Arbeiten realitätsfern.

17. Luftschadstoffe

Die Betrachtung der Emissionen von Luftschadstoffen ist unzureichend. An- und Abfahrbetrieb sowie sonstige dem Normalbetrieb zuzuordnende Betriebszustände werden nicht betrachtet. Die Gasvorwärmer werden nicht mit einbezogen.

Die Unterschreitung der Bagatellmassenströme ist insbesondere für etwaige Freiförderarbeiten nicht gewährleistet.

Emissionen der Tankatmung sowie diffuse Emissionen werden nicht ermittelt und betrachtet.

Grundsätzlich müssten die zulässigen Emissionen der Bodenfackel und der Glykolregeneration in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden bzw. im Rahmen eines Betriebsplans festgelegt sein. Obwohl gerade die Glykolregeneration geändert wird, liegen im Antrag keine beantragten Emissionsdaten vor. Bzgl. der Bodenfackeln hätten die genehmigten Emissionen zur Betrachtung der Emissionen und dem Vergleich mit den Bagatellmassenströmen zu Grunde gelegt werden müssen. Stattdessen wurden „Berechnungen auf Basis von Gasanalysen der EMPG für Goldenstedt Z09 und Z23“ unter Bezugnahme einer dem Antrag nicht beiliegenden Excel-Datei zur Grundlage genommen. Dies ist nicht nur nicht nachvollziehbar, es könnte dadurch auch eine deutliche Unterschätzung der zulässigen Emissionsmassenströme vorliegen.

Zudem fehlen Angaben zum Aufkommen und der Emission etwaiger Radionuklide.

Zudem ist die Auswahl der Luftschadstoffe nicht nachvollziehbar. Eine systematische Analyse der Inhaltsstoffe des Lagerstättenwassers und der daraus resultierenden Gasanalyse ist nicht erkennbar. So können beispielsweise bei dieser Art der Gasförderung und Reinigung u.a. krebserzeugende Stoffe wie Benzo(a)pyren emittiert werden. Diese fehlende Betrachtung ist umso schwerwiegender, da keine Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 5.2.7 (CMR-Stoffe) der TA Luft vorgenommen wurden. Die Emissionen derartiger Stoffe sind zu ermitteln; eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8. der TA Luft ist durchzuführen.

Hinsichtlich der Einsatzstoffe und ihrer Einstufung – z.B. nach der CLP-Verordnung – liegen keine Daten vor. Für ihre Anlieferung und Verwendung mangelt es an Angaben hinsichtlich der durch sie hervorgerufenen Emissionen und daraus resultierender Immissionen. Damit mangelt es bereits aufgrund der fehlenden Ermittlung des Stoffinventars an der Möglichkeit, Umwelt- und Gesundheitsschäden auszuschließen.

Der Ausschluss von Stickoxiden aus der Betrachtung ist nicht nachzuvollziehen. Insbesondere die Herkunft des Stickstoffs ist unerheblich und eignet sich nicht zum Betrachtungsausschluss. Das angegebene Temperaturfenster der Stickoxidbildung fällt in den Bereich der zugesicherten Verbrennungstemperatur der Fackeln.

Für das angewandte Irrelevanz-Kriterium der Quecksilberbelastung ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Zwar wird auf ein LAI-Dokument aus dem Jahr 2004 verwiesen. Doch hat dies nicht die Qualität einer Rechtsnorm. Hinzu kommt, dass das Vorkommen von Quecksilber in der Umwelt heute wesentlich kritischer gesehen wird als vor ca. 15 Jahren.

Es bestehen zudem erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Quecksilberimmissionen. Die Bodenuntersuchungen zeigen mit ihrem prominenten Auftreten in den förderplatznahen Grünstreifenproben mit ihrer geringen Durchmischungstiefe offenbar junge, nach Platzerrichtung erfolgte Einträge. Wenngleich noch kein akut beeinträchtigter Zustand des Bodens festzustellen ist, wurden jedoch offenbar die zulässigen Werte der Depositionsrate im bisherigen Betrieb um mehrere Größenordnungen überschritten.

Es bestehen ferner erhebliche Zweifel an dem der Immissionsprognose zugrundegelegten Quellterm.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier keine Referenzwerte ermittelt worden sind. Es ist nicht dargelegt, wie im Rückgriff auf das angeführte EU-Dokument der Wert für sonstige Quellen die Gasförderung hinsichtlich der Verteilung der Oxidationsstufen repräsentativ abbildet. Die dort exemplarisch dargestellte Verbrennung von Mineralölprodukten lässt beispielsweise eine Verschiebung der Hg-Komponenten zu schnellerer Deposition erkennen.

18. Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen

Es fehlen Angaben zur möglichen Messung und Überwachung der Emissionsströme. Gerade vor dem Hintergrund der Emissionen krebserregender Substanzen wie Benzol und des Vorliegens erhöhter Krebsraten an gasförderstandorten ist es geboten, krebserregende Substanzen sowohl bei den Emissionen wie auch bei den Immissionen möglichst kontinuierlich, mindestens aber in regelmäßigen kurzen Abständen zu messen.

19. Klima

Es werden keine Auswirkungen hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen betrachtet. Eine Ermittlung diffuser CH₄- und CO₂-Emissionen fehlt. Insbesondere zeigt die Studie zur Vorkettenemissionen der Erdgasförderung erstellt von DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH gerade für die deutsche Ersgasförderung selbst unter Ausklammerung der Sauergasentschwefelung erheblich höhere Vorkettenemissionen im Vergleich zu den betrachteten Alternativproduzenten. Es ist daher von einer überproportional schädigenden und vermeidbaren Wirkung auszugehen.

20. Wassergefährdende Stoffe

Die Betrachtungen beschränken sich weitestgehend auf das Lagerstättenwasser. Nähere Angaben zu dessen Zusammensetzung sind nicht ersichtlich. Weitere Stoffe wie Flüssigkeiten zur Bohrlochbehandlung werden nicht oder nur unzureichend betrachtet.

Das Auffangen etwaiger Stoffaustritte wird nicht umfassend gewährleistet. Da nach Darstellung der Antragstellerin keine Druckabsenkung des Erdgases unter 80 bar erfolgt, muss zumindest ein Teil, möglicherweise auch der gesamte Glykolkreislauf diesen Druck aufweisen. Leckagen in diesem Anlagenteil lassen in Folge des herrschenden Drucks Austrittsgeschwindigkeit erwarten, die Wurfweiten über die Platzgrenzen hinaus ermöglichen.

Es wird nicht dargelegt, wie die nachzurüstenden Leitplanken sowie beabsichtigte Verankerung von Anlagenteilen die bestehende Abdichtungsebene nicht verletzen.

Unfallbedingte Austräge von Schadstoffen aus Gerätschaften werden nicht berücksichtigt. So führte beispielsweise die Explosion eines Separator-Fahrzeugs während der Bohrlochreinigung am Charlottenburger Erdgasspeicher zu einer erheblichen Verteilung von Quecksilber, welches offenbar als Rückstand im Fahrzeug enthalten war.

21. Artenschutz

Die Betrachtungen zum Artenschutz engen sich unzulässig auf eine Betrachtung der Avifauna ein.

So gehört die Berücksichtigung von

- Fledermäusen
- Reptilien
- Amphibien

- Insekten (z.B. Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken, Käfern, Hautflüglern)

zum Standard-Untersuchungsprogramm bei artenschutzrechtlichen Prüfungen. Gerade Insekten muss dabei aufgrund des derzeitigen Insektensterbens eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Es sind keine Maßnahmen zur Erhebung dieser Arten dargelegt.

Die mögliche Tötung von Individuen aus dem bestimmungsgemäßen wie auch nicht bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage wird nicht betrachtet.

Die Folgerung keiner nennenswerten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind damit nicht substantiell.

22. Abfälle

Das Aufkommen und der Umgang mit Abfällen sowie deren Eigenschaften sind nicht ersichtlich. Der pauschale Verweis in Kapitel 1.7 des Rahmenbetriebsplans auf einen aktuellen Hauptbetriebsplan kann diesen Wegfall nicht begründen, da durch die Erhöhung des Fördervolumens auch die jährliche Abfallmenge steigen wird.

23. Brandschutz

Zu einem hinreichenden Brandschutz sind keine Angaben ersichtlich, der angeführte Hauptbetriebsplan ist der Prüfung entzogen. Der Nachweis zum Brandschutz ist damit ganz offensichtlich mangelhaft.

24. Anlagensicherheit und Unfälle

Es ist nicht ersichtlich, dass das gewählte Beispiel eines LKW-Unfalls das schwerwiegendste Szenario darstellt oder repräsentativ für alle Auswirkungen steht. Mögliche Auswürfe von Bohrlochflüssigkeiten oder zutretenden Medien werden ebenso wenig berücksichtigt wie mögliche Brand- und Explosionsereignisse.

Es existiert weder eine systematische Analyse des Auftretens von Unfällen noch ein abdeckendes Szenario zur Bewertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs. Damit mangelt es auch an den erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. der Begrenzung ihrer Auswirkungen.

Die schematisch-formelhafte Aussage in Kapitel 1.4.2 des Rahmenbetriebsplans, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften betrieben wird, kann die Einhaltung der Betreiberpflichten nicht belegen. Seitens der Antragstellerin hätte belegt werden müssen, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Anforderungen dieser Vorschriften erfüllt werden. Der Verweis auf das EMPG-interne Management System OIMS führt dabei nicht weiter, da dieses nicht Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Auch die Wirkung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen wird nicht betrachtet. In Betracht kommen hier insbesondere Überflutungen durch Starkregen, Wind- und Schneelasten. Eine Berücksichtigung der Technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310 und TRAS 320 ist nicht ersichtlich.

Auch eine hinreichende Vorsorge zum Schutz vor dem Eingriff Unbefugter ist nicht erkennbar, da dieser Aspekt in den Unterlagen nicht betrachtet wird. Der Eingriff Unbefugter erscheint gerade deshalb möglich und problematisch, da auf Anlage Personal nur in einem geringen zeitlichen Umfang vorhanden ist und die Anlage keiner ständigen Vor-Ort-Überwachung unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)